



Motion der SP-Fraktion

betreffend Neuregelung der finanziellen Belastung bei Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 17. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion reichte am 5. Juni 2014 eine Motion betreffend Neuregelung der finanziellen Belastung bei Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde (Vorlage Nr. 2404.1 - Laufnummer 14702) ein. Der Kantonsrat hat die Motion am 26. Juni 2014 an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zur Motion Bericht und Antrag und gliedern diesen wie folgt:

1. In Kürze
2. Regelung im Bund
3. Regelung im Kanton Zug
4. Zuger Finanzausgleich
5. Entlastungsprogramm 2015-2018
6. Kosten ambulanter und stationärer Massnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen
7. Argumente für eine Übernahme der Kosten durch den Kanton
8. Argumente für eine Übernahme der Kosten durch die Gemeinden
9. Beurteilung
10. Antrag

1. In Kürze

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Argumente für eine Beibehaltung der bisherigen Kostenregelung im Bereich der Kindes- und Erwachsenenenschutzmassnahmen klar überwiegen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt und eine weitere Mehrbelastung des Kantons ist nicht zu verantworten. Der Kanton trägt bereits zum jetzigen Zeitpunkt den grössten Teil der Kosten im Bereich der Kindes- und Erwachsenenenschutzmassnahmen. Das Motionsbegehren ist folglich abzulehnen.

Auseinanderfallen von Entscheid und Kostentragung

Idealerweise liegen Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung bei der gleichen Stelle. Bereits unter dem alten Vormundschaftsrecht fielen die Zuständigkeiten von Entscheid und Kostentragung betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen auseinander. Bis zum Inkrafttreten des 2. Pakets der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) am 1. Januar 2008 waren der Kanton und die Gemeinden zu je 50 Prozent für die Heimfinanzierung zuständig. Seit dem 1. Januar 2008 wird die Finanzierung von Aufenthalten in sozialen Einrichtungen gar zu 100 Prozent durch den Kanton übernommen. Für den Entscheid betreffend Unterbringung einer Person in einer sozialen Einrichtung waren demgegenüber bis Ende 2012 die Gemeinden zuständig. Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten besteht im Kanton Zug daher schon lange, dies allerdings zu Lasten des Kantons.

Wille des Gesetzgebers

Dem Kantonsrat war bei der Revision EG ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) bewusst, dass Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes noch Folgekosten generieren können. Dennoch sollten nach Ansicht des Kantonsrates bezüglich Kostentragung keine Änderung stattfinden und die bisherigen gesetzlichen Regelungen weiterhin gelten. Die Übernahme der Trägerschaft des Vormundschaftswesens durch den Kanton soll nach dem Willen des Kantonsrates an der subsidiären Kostenpflicht der Einwohner- und Bürgergemeinden nichts ändern.

ZFA und Entlastungsprogramm des Regierungsrats

Der Kanton hat dem ZFA im Jahre 2008 jährlich netto im Umfang von mehr als 10 Millionen Franken Aufgaben von den Gemeinden übernommen. Die Zentralisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit ihren Diensten alleine führte zu einer Mehrbelastung des Kantons um 6,2 Millionen Franken pro Jahr. Eine weitere Mehrbelastung des Kantons durch das Tragen sämtlicher Kosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen ist im Wissen um das Entlastungsprogramm 2015-2018 nicht zu akzeptieren.

2. Regelung im Bund

2.1 Betreffend Kosten von Kindesschutzmassnahmen hält das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) in Art. 276 Abs. 1 ZGB fest, dass die Eltern für den Unterhalt des Kindes, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen, aufzukommen haben. Können sich die anordnende Behörde (KESB oder auch Gericht) und die grundsätzlich leistungsfähigen Eltern nicht über die Kostentragung einigen, muss eine Unterhaltsklage beim zuständigen Gericht eingereicht werden (Art. 279 ZGB). Nach Art. 289 Abs. 1 ZGB steht der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist, durch Leistung an dessen gesetzliche/n Vertreter/in oder die Inhaberin bzw. den Inhaber der Obhut erfüllt. Sind die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage, die Kosten für Kindesschutzmassnahmen zu tragen, muss das unterstützungspflichtige Gemeinwesen für diese aufkommen, dem Kind dürfen keine Kosten überbunden werden. In diesem Fall geht der Unterhaltsanspruch auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB; Häfeli, 9. Februar 2007 Vereinigung Schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde [VSAV]). Welches Gemeinwesen unterstützungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem kantonalen Sozialhilferecht. In der Regel muss die Sozialhilfe des Wohnsitzes der betroffenen Person für die Kosten aufkommen, welche durch von der KESB angeordnete Massnahmen entstehen. Anordnungen der KESB sind für die Sozialhilfe bindend (BGE 135 V 134; Affolter, 11. März 2013 [VSAV]). Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1) teilt das minderjäh-

rige Kind den Unterstützungswohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge teilt es den Unterstützungswohnsitz desjenigen Elternteils, bei dem es wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG).

2.2 Gemäss Art. 440 Abs. 1 Satz 2 ZGB bestimmen die Kantone die Erwachsenenschutzbehörde, die auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde wahrnimmt (Art. 440 Abs. 3 ZGB). Es bleibt somit der kantonalen Organisationsfreiheit überlassen, diese Behörde zu organisieren. In diesem Sinn überlässt das ZGB den Kantonen die Kompetenz zur Regelung, welches Gemeinwesen (Kanton oder zuständige Gemeinde) eine von der KESB angeordnete Massnahme zu finanzieren hat.

Dem Entscheid 5A_979/2013 des Bundesgerichts vom 28. März 2014 ist diesbezüglich zu entnehmen, dass das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht von der KESB nicht verlangt, bei der Anordnung einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes auch dem finanziellen Interesse des allenfalls kostenpflichtigen Gemeinwesens Rechnung zu tragen. Dieses Interesse ist nicht ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB, so dass eine Gemeinde nicht legitimiert ist, sich gegen für sie kostenrelevante Entscheide der KESB zu beschweren.

2.3 Immerhin ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Bundesrat am 19. November 2014 zwei parlamentarische Vorstösse zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (14.3776: Professionalisierung des Sozialstaates um jeden Preis, 14.3891: Erste Erkenntnisse aus dem Wechsel von Laienbehörden zur KESB) zur Annahme empfohlen hat. Der Bundesrat ist bereit, in einer ersten Evaluation die bereits möglichen Erkenntnisse aus der Änderung des Vormundschaftsrechts zur Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung aufzuzeigen und insbesondere die Qualität und Kosten der Leistungen sowie die Zahl der Massnahmen (Personenzahl) und neu eröffneten Verfahren vor und nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung zu prüfen. Im Übrigen soll evaluiert werden, ob die Ziele der Revision erreicht worden sind. Beide Postulate wurden am 12. Dezember 2014 vom Nationalrat angenommen.

3. Regelung im Kanton Zug

3.1 Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) enthält keine Bestimmungen darüber, von welchem Gemeinwesen die Kosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zu tragen sind. Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 5. April 2011 zur Änderung des EG ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) ist jedoch zu entnehmen (vgl. S. 35, Abschnitt Finanzierung der Massnahmefolgekosten), dass *"vormundschaftliche Massnahmen meist noch weitere Kosten zur Folge haben (z.B. Finanzierung Heimaufenthalte, Sonderschulung, angeordnete Therapiemassnahmen etc.). Hier findet zur bisherigen Regelung keine Änderung statt. Es gelten bezüglich Finanzierung der Kosten weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen gemäss dem Sozialhilfegesetz (SHG), dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG), dem Schulgesetz sowie dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG). Die Übernahme der Trägerschaft des Vormundschaftswesens durch den Kanton ändert nichts an der subsidiären Kostenpflicht der Einwohner- und Bürgergemeinden (Unterstützungskosten)."*

3.2 Bestimmungen betreffend die Zuständigkeit für die Kostentragung von stationären und ambulanten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen finden sich im Kanton Zug in folgenden Erlassen:

- Die Direktion des Innern gewährt bei gegebenen Voraussetzungen (§ 20 Abs. 1 Bst. a - d sowie § 20 Abs. 2 Bst. a - b des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 26. August 2010 [SEG; BGS 861.5]) eine befristete individuelle Kostenübernahme für Beiträge an einen Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung (§ 20 Abs. 1 SEG). Als soziale Einrichtungen gelten nach § 3 Abs. 1 SEG stationäre Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene (Bst. a), Werkstätten für erwachsene Personen mit Behinderung (Bst. b) und Tages- und Beschäftigungsstätten für erwachsene Personen mit Behinderung (Bst. c). Als stationäre Einrichtungen gelten gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 16. November 2010 (SEV; BGS 861.512) Wohnangebote, in denen mehr als drei Personen regelmässig während insgesamt mindestens zwei Tagen pro Woche tags- und nachtsüber Unterkunft, Verpflegung, sozialpädagogische Betreuung oder Pflege gewährt wird. Zu den stationären Einrichtungen gehören auch Platzierungsorganisationen, die für dezentrale Plätze qualifizierte Betreuung und fachliche Begleitung sicherstellen, sowie Einrichtungen für Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, die Wohnen und eine interne Berufsbildung anbieten (§ 1 Abs. 2 SEV). Die Kosten für die aufgezählten stationären Massnahmen für Kinder und Erwachsene, die aus individuellen Kostenübernahmegarantien entstehen, trägt grundsätzlich der Kanton, soweit diese nicht von anderen Leistungspflichtigen zu übernehmen sind (§ 24 Abs. 1 SEG).
- Gestützt auf Art. 277 und Art. 289 ZGB hält § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten von Kinderschutzmassnahmen vom 19. Oktober 1999 (BGS 213.51) nochmals fest, dass die Kosten von Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB, welche nicht bei den unterhaltspflichtigen Eltern erhoben werden können, zu Lasten der Gemeinde gehen, in welcher das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, soweit es sich dabei nicht um Unterstützungskosten oder Kosten für den Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung handelt, welche gemäss den Bestimmungen des SHG oder des SEG zu tragen sind.
- Wie ausgeführt, muss das unterstützungspflichtige Gemeinwesen letztendlich für die Kosten von Kinderschutzmassnahmen aufkommen, sofern hierfür die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind. Gestützt auf § 9 Abs. 1 SHG ist die Sozialhilfe in erster Linie Sache der Einwohner- und Bürgergemeinden.
- Gestützt auf eine Subventionsvereinbarung mit der Fachstelle Kinder- und Jugendberatung Zug (KJBZ) richtet der Kanton im Rahmen von ambulanten Massnahmen für das Angebot "Begleitete Besuchstage (BBT)" der KJBZ für die Jahre 2015 und 2016 einen jährlichen Pauschalbetrag von 60 000 Franken aus. Die BBT werden in einem geschützten Rahmen von professionellen Fachpersonen geführt. Dies erlaubt den betroffenen Kindern einen sicheren Kontakt zum anderen Elternteil. Des Weiteren wird im Rahmen der Fallabklärung - sofern erforderlich - per Auftrag durch die KESB eine Kompetenzorientierte Familienarbeit (KOFA) angeordnet. Das Hauptanliegen der KOFA besteht darin, Probleme und Belastungen in Familien sowie Problemverhalten von Kindern und Jugendlichen rasch und differenziert abzuklären und - bei gegebener Indikation - daraus Interventionsstrategien und -schritte abzuleiten. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Kanton. Generell übernimmt der Kanton die Kosten, welche im Rahmen der Abklärungen durch die KESB bzw. ihre Unterstützenden Dienste (KESUD) entstehen. Im Jahr 2014 waren es rund 27'000 Franken.

4. Zuger Finanzausgleich

Die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden wurden im Jahr 2008 im Rahmen der ZFA neu verteilt. In diesem grossen Projekt wurde ein austariertes Paket geschnürt.

Im Rahmen des zweiten Pakets ZFA wurde die gesamte Finanzierung im Bereich der sozialen Einrichtungen (vormals soziale Heime) - mit Ausnahme der Finanzierung der Altersheime und Sonderschulen - dem Kanton übertragen. Daher müssen sich die Gemeinden seit Einführung des zweiten Pakets ZFA nicht mehr an diesen Kosten beteiligen. Vorher haben der Kanton und die Gemeinden die Kosten der sozialen Einrichtungen je zur Hälfte getragen, mit Ausnahme der allgemeinen Betriebsbeiträge, welche der Kanton allein übernommen hat. Indem nun die Finanzierung der sozialen Einrichtungen vollumfänglich vom Kanton wahrgenommen wird, sind die Gemeinden vom NFA-bedingten Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus diesem Bereich finanziell nicht betroffen.

Zur Frage der Verteilung der Kosten bezüglich ambulanter Kinderschutzmassnahmen zwischen Kanton und Gemeinden finden sich sowohl im ersten wie auch zweiten Paket ZFA keine konkreten Hinweise.

Per 1. Januar 2015 trat zudem eine Teilrevision der ZFA in Kraft. Neu ist u.a., dass sich der Kanton während der Jahre 2015 bis 2017 mit einem jährlichen Betrag von 4,5 Millionen Franken am innerkantonalen Finanzausgleich beteiligt. Damit werden die Gebergemeinden entlastet.

Die Finanzdirektion erhebt seit der Einführung der ZFA die Veränderung der Lasten zwischen Kanton und Gemeinden. Ein Blick auf den aktuellen Stand der Finanzstatistik zeigt eine deutliche Verschiebung der Aufgaben zu Lasten des Kantons. Der Kanton hat seit 2008 jährlich netto im Umfang von mehr als 10 Millionen Franken Aufgaben von den Gemeinden übernommen.

5. Entlastungsprogramm 2015-2018

Um die kantonalen Finanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen, will der Kanton jährlich 80 bis 100 Millionen Franken einsparen. Unter anderem werden im Bereich Soziales die Finanzierung von sozialen Einrichtungen, die Heimkostenansätze, Leistungen generell, die Beiträge an soziale Institutionen sowie die Auslagerung von Aufgaben und Angebote an Gemeinden überprüft. Welche Massnahmen konkret umgesetzt werden sollen, wird der Regierungsrat im Frühling 2015 entscheiden.

6. Kosten ambulanter und stationärer Massnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen

Kosten, welche der Kanton im Rahmen von stationären Aufenthalten von Kindern und Jugendlichen gestützt auf das SEG und die SEV in sozialen Einrichtungen übernommen hat, belaufen sich für das Jahr 2013 auf rund 6,5 Millionen Franken (Zahlen für 2014 sind noch nicht erhältlich).

Die Kosten ambulanter Kinderschutzmassnahmen, z.B. in Form einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF), welche gestützt auf einen Entscheid der KESB angeordnet und

schliesslich der zuständigen Gemeinde weiterverrechnet wurden, beliefen sich für das Jahr 2014 auf 62 000 Franken.

7. Argumente für eine Übernahme der Kosten durch den Kanton

7.1 Der SP-Fraktion ist zuzustimmen, dass der Entscheid über die Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen und die Tragung der Kosten solcher Massnahmen beim gleichen Gemeinwesen - nach Ansicht der SP-Fraktion beim Kanton - liegen sollten. Durch diese Vereinheitlichung könnte wohl auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden, einhergehend mit einer Steigerung der Effizienz.

7.2 Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden gestützt auf die Bundesgesetzgebung (ZGB) wie auch auf das kantonale EG ZGB über keinerlei Anhörungs- oder gar Mitspracherechte bei den von der KESB oder den Gerichten angeordneten Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen verfügen. Die Gemeinden können daher vor der Anordnung solcher Massnahmen nicht geltend machen, dass womöglich kostengünstigere und daher die Gemeindegasse weniger belastende Massnahmen möglich wären. Eine Überprüfung der Kosteneffizienz bzw. -effektivität ist somit für die Gemeinden nicht gewährleistet.

7.3 Auch nach einem Entscheid der KESB oder eines Gerichts haben die Gemeinden nicht die Möglichkeit, sich gegen den Entscheid und die damit für die Gemeinde verbundenen Kosten gerichtlich zur Wehr zu setzen. Wie unter Ziff. 2.2. erwähnt, sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Gemeinden nicht legitimiert, gegen Entscheide der KESB Beschwerde zu führen. Sie haben somit die von der KESB oder dem Gericht getroffenen Massnahmen zu akzeptieren, was direkte Auswirkungen auf ihre finanzielle Situation hat und eine umsichtige Budgetierung erschweren kann. Die Wahrnehmung der gemeindlichen Verantwortung für einen haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Finanzen kann so u.U. verunmöglicht werden.

8. Argumente für eine Übernahme der Kosten durch die Gemeinden

8.1 Mit der Änderung des EG ZGB bezüglich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, die per 1. Januar 2013 in Kraft trat, wollte das Parlament bewusst keine Änderung der Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen vornehmen. In diesem Sinn bestimmt auch § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten von Kinderschutzmassnahmen, dass die Kosten von Kinderschutzmassnahmen, welche nicht bei den unterhaltspflichtigen Eltern erhoben werden können, zu Lasten der Gemeinde gehen, in welcher das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, soweit es sich dabei nicht um Unterstützungskosten oder Kosten für den Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung handelt, welche gemäss den Bestimmungen des SHG oder des SEG zu tragen sind. Die kantonale Gesetzgebung deckt sich somit mit der Bundesgesetzgebung. Das ZGB hält bezüglich der Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen fest, dass in erster Linie die Eltern diese Kosten zu tragen haben (Art. 276 Abs. 1 ZGB) und sollten diese hierzu nicht in der Lage sein, die zuständige Gemeinde für diese Kosten aufzukommen hat (Art. 289 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 ZUG und § 9 SHG). Vom Bundesgesetzgeber werden daher primär die Gemeinden in die Pflicht genommen. Selbstverständlich steht es den Kantonen frei, wie dies im Kanton Zug der Fall ist, die Tragung der Kosten unter den Gemeinwesen aufzuteilen.

8.2 Eine Änderung der Zuständigkeit für die Finanzierung würde zudem bedeuten, dass die im Jahr 2008 in einem aufwändigen Prozess beschlossene ZFA abgeändert werden müsste. Dies mit nicht voraussehbaren finanziellen Folgen sowohl für die Gemeinden wie auch den Kanton, so dass fraglich ist, ob sich der Aufwand für eine Neuverteilung überhaupt lohnen würde. Die Erhebung der Finanzdirektion hinsichtlich der Veränderung der Lasten zwischen Kanton und Gemeinden zeigt darüber hinaus, dass der Kanton seit der Einführung der ZFA netto im Umfang von mehr als 10 Millionen Franken jährlich Aufgaben von den Gemeinden übernommen hat. Eine weitere Mehrbelastung des Kantons infolge der Übernahme sämtlicher Kosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen ist daher nicht zu verantworten, dies auch vor dem Hintergrund des vom Regierungsrat beschlossenen Entlastungsprogramms 2015-2018.

8.3 Anzufügen bleibt nicht zuletzt, dass der Kanton bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen von stationären Aufenthalten von Kindern und Jugendlichen in sozialen Einrichtungen für Kosten in der Höhe von rund 6,5 Millionen Franken (Betrag 2013) aufkommt. Im Gegenzug übernahmen die Gemeinden im 2014 gesamthaft Kosten für ambulante Kinderschutzmassnahmen im Umfang von lediglich 62 000 Franken.

9. Beurteilung

Eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ist in diesem Bereich zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Dies liegt sicherlich auch im Interesse der Gemeinden. Denn seit Einführung der ZFA fand eine deutliche Verschiebung der Aufgaben mit Kostenfolgen (mehr als 10 Millionen Franken jährlich) zu Lasten des Kantons statt. Auch beteiligt sich der Kanton mit der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Teilrevision der ZFA während der Jahre 2015 bis 2017 mit einem jährlichen Betrag von 4,5 Millionen Franken am innerkantonalen Finanzausgleich, womit die Gebergemeinden entlastet werden. Wie überdies aufgezeigt, übernimmt der Kanton bezüglich Kosten von stationären Aufenthalten von Kindern und Jugendlichen bereits jetzt den grössten Teil der Kosten. Die Gemeinden hingegen haben nur einen geringen Teil der Kosten zu tragen, vor allem bezüglich ambulanter Kinderschutzmassnahmen, wobei auch hier der Kanton gestützt auf eine Subventionsvereinbarung (Subventionsvereinbarung mit der KJBZ betreffend BBT) sowie aufgrund angeordneter KOFA im Abklärungsverfahren Kosten übernimmt. Eine Änderung der ZFA wäre nicht nur aufwändig, sondern auch mit Kosten für die Verwaltung verbunden, wobei Sinn und Nutzen einer Revision der ZFA, auch seitens der Gemeinden, fraglich sind. Eine komplette Übertragung der Finanzierung der von der KESB angeordneten Massnahmen von den Gemeinden an den Kanton läuft nicht zuletzt auch dem Entlastungsprogramm des Regierungsrats diametral entgegen. Im Wissen um die Notwendigkeit von Entlastungsmassnahmen ist der Kanton zum jetzigen Zeitpunkt finanziell nicht noch zusätzlich zu belasten.

Fakt ist, dass der Bundes- wie auch der kantonale Gesetzgeber den Gemeinden kein Mitsprache oder Anhörungsrecht bei Entscheiden der KESB oder der Gerichte bei Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen mit Kostenfolgen für die Gemeinde eingeräumt hat. Die KESB ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an das Recht gebunden (§ 34 Abs. 1 EG ZGB). Allerdings wird der Bundesrat im Rahmen der Evaluierung der Wirksamkeit der Gesetzesrevision untersuchen, wie das Zusammenspiel zwischen der KESB und den Gemeinden funktioniert und wo allenfalls im Zusammenspiel Verbesserungen nötig sind. Daher ist es, wie von den Motionären vorgeschlagen, zum jetzigen Zeitpunkt zu früh, um im Rahmen dieser Motionsantwort darzulegen, wie das Zusammenspiel von Gemeinden und der KESB gefördert und unterstützt werden kann. Es gilt zuerst die Ergebnisse des Bundes abzuwarten.

In der Motionsbegründung wird ausgeführt, dass die Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzes ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für Entscheid und Übernahme der Kosten bewirkt hat. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass diese Aussage in dieser absoluten Form nicht zutrifft. Bereits unter dem alten Vormundschaftsrecht fielen die Zuständigkeiten für Entscheid und Übernahme der Kosten im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen auseinander, allerdings zu Lasten des Kantons. Bis zum Inkrafttreten des 2. Pakets der ZFA am 1. Januar 2008 waren der Kanton und die Gemeinden zu je 50 Prozent für die Heimfinanzierung zuständig. Seit dem 1. Januar 2008 wird die Finanzierung von Aufenthalten in sozialen Einrichtungen zu 100 Prozent durch den Kanton geleistet. Daher übernimmt der Kanton z.B. die gesamten Kosten einer Platzierung in einem Kinder- oder Jugendheim. Die Sorgeberechtigten selbst haben eine minimale Eigenleistung (Fr. 7.40 pro Anwesenheitstag während der obligatorischen Schulpflicht bzw. 30 Franken nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht) zu erbringen. Diese wird im Falle einer allfälligen Bedürftigkeit der Sorgeberechtigten von der für die Sozialhilfe zuständigen Gemeinde übernommen. Mit dem Inkrafttreten des SEG per 1. Januar 2011 wurden unter dem Begriff "soziale Einrichtung" auch neue institutionelle Formen wie z.B. Platzierungsorganisationen sowie Einrichtungen für Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, die Wohnen und eine interne Berufsbildung anbieten, aufgenommen. Dies mit der Folge, dass Aufenthalte in solchen Einrichtungen ebenfalls durch den Kanton finanziert werden.

10. Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Motion der SP-Fraktion betreffend Neuregelung der finanziellen Belastung bei Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Vorlage Nr. 2404.1 - Laufnummer 14072) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 17. März 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart